



SMB MATTHIASGEMEINSCHAFT KORSCHENBROICH VON 1784

Satzung

Präambel

- (1) Treu im Glauben und nach dem Vorbild ihrer Vorfahren wollen die Mitglieder der SMB Matthiasgemeinschaft Korschenbroich auch heute durch die besondere Verehrung des Apostels Matthias in seinem Heiligtum in der St. Matthias Basilika in Trier und im Gemeindeleben ihrer Liebe zu Christus Ausdruck verleihen.
- (2) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten aber für alle Geschlechtsidentitäten.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen
„SMB Matthiasgemeinschaft Korschenbroich von 1784“.
Im weiteren Verlauf dieser Satzung kurz „SMB Matthiasgemeinschaft“.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener kirchlicher Verein im Sinne des § 54 BGB.
- (3) Sitz des Vereins ist Korschenbroich.
- (4) Der Verein ist Mitglied der Erzbruderschaft des heiligen Apostels Matthias im Bezirk Niederrhein.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die SMB Matthiasgemeinschaft dient der Pflege und Vertiefung des christlichen Lebens und der christlichen Gemeinschaft.
- (2) Zweck der SMB Matthiasgemeinschaft ist insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Wallfahrten sowie die aktive Teilnahme am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben der Pfarrei St. Andreas Korschenbroich.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Fußwallfahrt nach Trier
 2. Radwallfahrt nach Trier
 3. Buswallfahrt nach Trier
 4. Jugendwallfahrt nach Trier
 5. Fußwallfahrt nach Kevelaer
 6. Teilnahme an regionalen Wallfahrten
 7. Unterstützung kirchlicher Veranstaltungen (z.B. Prozessionen, Gottesdienste, Betstunden)
 8. Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung kirchlicher oder mildtätiger Zwecke
 9. Hilfe für in Not geratene Mitglieder
- (4) Die SMB Matthiasgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Sie dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (6) Mittel der SMB Matthiasgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der SMB Matthiasgemeinschaft.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der SMB Matthiasgemeinschaft kann jede Person werden, die sich zu den christlichen Grundwerten bekennt und bereit ist, sich aktiv am Leben und an den Aufgaben der SMB Matthiasgemeinschaft zu beteiligen.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand,
 2. Tod,
 3. Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden; er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen, wenn es
 1. den Zielen oder dem Ansehen der SMB Matthiasgemeinschaft zuwiderhandelt,
 2. den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt (zweite Mahnung mit Frist von drei Wochen).
- (6) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Gegen den Ausschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (8) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um die SMB Matthiasgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Höhe und Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.
- (2) Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung regeln.

§ 5 Organe der SMB Matthiasgemeinschaft

- (1) Der geschäftsführende (engere) Vorstand
- (2) Der erweiterte Vorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender bzw. engerer Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenvührer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 1. dem Pfarrer oder einem anderen geweihten Amtsträger (z.B. Diakon) aus dem Pastoralen Raum Korschebroich als geistlichem Präses. Die Festlegung des Präses erfolgt in Abstimmung zwischen den geweihten Amtsträgern und dem geschäftsführenden Vorstand.
 2. dem Vertreter des Schriftführers,
 3. dem Vertreter des Kassenvührers und
 4. bis zu 10 Beisitzern.Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands sind stimmberechtigt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und die unter Absatz 2 Nr. 2. – 4. genannten Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich der geschäftsführende Vorstand genannt wird, ist mit „der Vorstand“ der „erweiterte Vorstand“ gemeint.
- (5) Der erweiterte Vorstand bestimmt jährlich neu, wer die Wallfahrten nach Trier leitet.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der SMB Matthiasgemeinschaft. Dabei gilt Folgendes:
 1. Er beschließt insbesondere über die Verwendung von Geldmitteln gemäß § 2.
 2. Rechtsgeschäfte über 2.500 € bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands.

3. Für alle Rechtsgeschäfte, die für die Durchführung von Wallfahrten abgeschlossen werden müssen (z.B. Buchungen von Unterkünften und Verpflegung, Busfahrten, etc.), gilt diese Zustimmung allgemein als erteilt.
4. Er kann die Leiter der Wallfahrten ermächtigen, Rechtsgeschäfte, die für die Durchführung ihrer Wallfahrten abgeschlossen werden müssen, im Namen und für Rechnung der SMB Matthiasgemeinschaft abzuschließen.
- (7) Die SMB Matthiasgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung fort.
- (10) Die Tätigkeit der Vorstände ist ehrenamtlich.
- (11) Die Mitglieder der Vorstände haften gegenüber der SMB Matthiasgemeinschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist, in Textform (Brief, E-Mail oder vergleichbare elektronische Form).
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind; wobei ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- (7) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die erste Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet bis spätestens 31. Juli statt.
Der geschäftsführende Vorstand legt dort den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung vor; die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl - soweit keine geheime Wahl von mindestens einem Mitglied verlangt wird - die in § 6 Absatz 3 genannten Vorstandsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl - soweit keine geheime Wahl von mindestens einem Mitglied verlangt wird - zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wahl erfolgt im rotierenden Verfahren, so dass jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

§ 8 Sitzungen des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende ruft den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstands dies verlangen.
- (2) Die Vorstände können Gäste, Brudermeister oder Fahrer der Wallfahrten zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
- (4) Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der SMB Matthiasgemeinschaft.

§ 10 Datenschutz

Die SMB Matthiasgemeinschaft verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke. Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der SMB Matthiasgemeinschaft kann nur durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung der SMB Matthiasgemeinschaft zum Gegenstand hat, ist mit einer Frist von vier Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand einzuladen.
- (2) Der Beschluss ist der Leitung der Erzbruderschaft, dem Abt von St. Matthias Trier und dem Bezirksvorstand mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Pfarrei St. Andreas oder ihre Rechtsnachfolgerin. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (4) Das Inventar der SMB Matthiasgemeinschaft ist mit einem Verzeichnis der Pfarrei zu übergeben, die für eine gesicherte Aufbewahrung Sorge trägt.
- (5) Im Falle einer Neugründung der SMB Matthiasgemeinschaft mit gleicher Zielsetzung (gemeinnützig im Sinne der AO), soll die Pfarrei das vorhandene Inventar der neugegründeten SMB Matthiasgemeinschaft übergeben.
- (6) Die Mitglieder haben bei Auflösung oder Aufhebung, Austritt oder Ausschluss keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

Korschenbroich, den TT.MM.JJJJ

.....

Dr. Aloys Buch, Präses

.....

Florian Otten, Vorsitzender

.....

Michaela Scheufeld, stellv. Vorsitzende

.....

Martina Dappen, Schriftführerin

.....

Gisela Herten, Kassenführerin